

*** Monatslohnung der Unteroffiziere.** Laut einer Verfügung des Kriegsministeriums sind Unteroffiziere des Assentjahrganges 1912, die sich auch für das Jahr 1917 zur freiwilligen Fortsetzung des Präsenzdienstes verpflichten, zu „freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren des Präsenzstandes“ zu übersehen. Sie treten mit dem Ersten des der Uebersehung folgenden Monats, oder — wenn die Uebersehung an einem Ersten erfolgte — von diesem Tage an in den Bezug der Monatslohnung. Die Lohnung des nicht freiwillig weiterdienenden Feldwebels beträgt bekanntlich 70 Heller, des Zugführers, angefangen vom dritten Präsenzdienstjahre 48, des Korporals 36 Heller täglich. Hingegen bezieht der freiwillig weiterdienende Feldwebel (und Gleichgestellte) eine Monatslohnung, die schon im 4. Präsenzdienstjahre 65 Kronen monatlich beträgt; der Zugführer der 1. Kategorie (Frontunteroffizier) und der 2. Kategorie (Rechnungsunteroffizier und Standesführer) bezieht 60, der 3. Kategorie (die übrigen Unteroffiziere) 55 Kronen monatlich, der freiwillig längerdienende Korporal 40 Kronen monatlich. Die Monatslohnung des Stabsunteroffiziers beträgt im 4. Dienstjahre 70 Kronen. Die Monatslohnungen steigen im Laufe der Dienstjahre bei Stabsunteroffizieren bis zu 110, bei Feldwebeln der 1. Kategorie bis 95, 2. Kategorie bis 90, 3. Kategorie bis 80 Kronen, bei Zugführern bis 75 und 70, bei Zugführern bis 60 Kronen. Außerdem beziehen die freiwillig längerdienenden Unteroffiziere im Kriege eine Feldzulage von 1 Krone oder eine Bereitschaftszulage von 50 Hellern täglich. Da der eingangs angeführte Erlaß erst am 17. Juni 1916 erging und im Beiblatt vom 24. Juni 1916 veröffentlicht wurde, macht das Kriegsministerium in einem kürzlich ergangenen Erlasse darauf aufmerksam, daß der Beginn dieser Gebühren frühestens mit 1. Juli 1916 erfolgen kann.